



**Richtlinien
des Landes Hessen
zur Förderung der
regionalen Entwicklung**

Februar 2010
Sonderdruck

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Kaiser-Friedrich-Ring 75
D-65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 815-2021
www.wirtschaft.hessen.de
poststelle@hmwvl.hessen.de

Redaktion: Referat I 7

Kontakt:
Dr. Reinhard Cuny
Telefon: 0611 815-2295
reinhard.cuny@hmwvl.hessen.de

Wiesbaden, im Dezember 2009

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplar erbeten.

Die Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in Hessen vom 29. Januar 2009 (StAnz 8/2009, S. 460) wurden überarbeitet. Die bisher separaten Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung sowie die Fördermöglichkeiten für die Breitbandversorgung wurden in diese Richtlinien eingearbeitet. Die Geltungsdauer wurde an die Laufzeit der aktuellen EU-Förderperiode angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu erhöhen und dabei insbesondere Landesteile, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Dies geschieht zum einen durch gezielte Hilfen an Unternehmen, damit diese Arbeitsplätze bereitstellen, und zum anderen durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastrukturen einschließlich der touristischen und der Breitband-Infrastruktur.

Ziel der ländlichen Entwicklung ist es, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten und seine Zukunftschancen durch eigenständige Entwicklung seiner sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale zu wahren.

Ländliche Entwicklung ist in erster Linie eine eigene Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen, Städte und Dörfer. Sie sollen in eigener Verantwortung Initiative entfalten, ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele formulieren, Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in örtlichen und regionalen integrierten Entwicklungskonzepten darlegen. Das Land Hessen versteht sich dabei als Partner und ist bereit, im Rahmen dieses Programms für Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung werden die verschiedenen regionalpolitischen Förderangebote des Landes zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Betriebliche Investitionen
2. Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement
3. Regionales Standortmarketing
4. Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen

5. Tourismus

6. Ländliche Entwicklung

- Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete
- Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität
- Landtourismus
- Dorferneuerung
- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

7. Breitbandversorgung

- Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Breitbandversorgung in Gewerbegebieten
- Regionale Breitbandberatungsstellen
- Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen, in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie in den EU-Fördergebieten der Programme ELER und LEADER und in den Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) gefördert.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgaben ergeben sich aus den jeweils gültigen Rahmenplänen.

3.1. Es sind zurzeit nach der GRW: (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) die kreisfreie Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, der Schwalm-Eder-Kreis, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Fulda, der Landkreis Gießen und der Vogelsbergkreis.

3.2. GAK-Fördergebiet und Ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinien sind die Landkreise Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Großrohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), Marburg-Biedenkopf, Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Wetterau-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

Der Einsatz der Förderangebote „Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete“, „Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität“, „Landtourismus“ sowie „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ - einschließlich des Einsatzes von EU-Mitteln nach der ELER-Verordnung – ist auf die Förderung gebietsbezogener Entwicklungsstrategien auf der Grundlage regionaler Entwicklungskonzepte in den oben aufgeführten Förderregionen Ländlicher Raum begrenzt.

Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 4 der ELER-Verordnung im Zusammenhang mit den Förderangeboten „Dienstleistungen für regionale Kooperationen“, „Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität“ sowie „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ ist auf die 20 Förderregionen begrenzt, die als LEADER-Fördergebiete ausgewählt wurden. Es sind die Regionen Burgwald-Ederbergland, Darmstadt-Dieburg, Fulda-Südwest, Gießener Land, Hersfeld-Rotenburg, HessenSpitze (Landkreis Kassel-Nord- und Westteil), Kellerwald-Edersee, Knüll, Lahn-Dill-Bergland, Lahn-Dill-Wetzlar, Marburger Land, Naturpark Diemelsee, Oberhessen, Odenwald, Rheingau, Rhön, Schwalmue, Spessart-Regional, Vogelsberg, Werra-Meißner-Kreis.

Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 3 der ELER-Verordnung im Zusammenhang mit den Förderangeboten „Dienstleistungen für regionale Kooperationen“, „Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität“, „Landtourismus“ sowie „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ ist auf die 5 Förderregionen Casseler Bergland, Herrenwald, Limburg-Weilburg, Mittleres Fuldata und Untertaunus begrenzt.

Der Einsatz von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Verfahren und Projekte begrenzt, die zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Sinne des Teil II der ILE-Grundsätze der GAK beitragen. Die regionalen Entwicklungskonzepte, die der Auswahl der LEADER-Fördergebiete zugrunde lagen, gelten als integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach GAK, wenn sie qualifizierte Aussagen zu den Förderbereichen der integrierten ländlichen Entwicklung treffen.

3.3. Dörfer im Sinne dieser Richtlinien sind ländlich geprägte Orte bis zu 2.000 Einwohnern sowie Orte über 2.000 bis zu 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Stadtentwicklung zugeordnet sind. Sie können auch außerhalb des ländlichen Raums liegen.

Der Einsatz von EU-Mitteln im Zusammenhang mit dem Förderangebot „Dorferneuerung“ ist auf das Fördergebiet Ländlicher Raum begrenzt. GAK-Mittel sollen im Zusammenhang mit allen Förderangeboten vorrangig in den Förderregionen eingesetzt werden, für die in einem regionalen Entwicklungskonzept qualifizierte Aussagen zum

Einsatz des jeweiligen Förderangebotes getroffen sind.

3.4. EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben Einzelpersonen, Unternehmen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, organisierte Regionalforen und andere Projektträger.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax.: 0611 815-2225
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 133850-0
Fax.: 069 133850-7855
www.wibank.de

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Niederlassung Wiesbaden -
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-0
Fax.: 0611 774-7363

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Niederlassung Kassel -
Wilhelmsstraße 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 72899-0
Fax.: 0561 72899-7732

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Niederlassung Wetzlar -
Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 4479-0
Fax.: 06441 4479-144 oder -155

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- für Südhessen:
OMEGA-Haus A
Strahlenbergstr. 11
63067 Offenbach
Ulrich Lohrmann
Tel.: 069 / 9132 3262
E-Mail: ulrich.lohrmann@wibank.de

- für Mittelhessen:
Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar
Thomas Peter
Tel.: 06441 4479168
E-Mail: thomas.peter@wibank.de

- für Nordhessen:
Wilhelmsstraße 2
34117 Kassel
Rainer Bong
Tel.: 0561 706-6400
E-Mail: rainer.bong@wibank.de oder an die

Telefonhotline: 0180 5 005 299
foerderberatung@wibank.de
www.foerderberatunghessen.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

- Betriebliche Investitionen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)).

- Innovationsförderung

Weitere Fördermöglichkeiten für gewerbliche Unternehmen, wie die Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und die Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

- Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1507-0
Fax.: 0611 1507-22
www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) bearbeitet.

- Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird zurzeit von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

MBGH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH

Hessen Kapital GmbH

Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)

RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH für innovative Gründungsvorhaben in den Städten Gießen und Wetzlar sowie dem Landkreis Gießen

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte

Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)

Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 133850-7841

- Gründerzentren

Um die Entstehung neuer zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen zu begünstigen, wird die Einrichtung von Gründerzentren gefördert (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung). Für die Förderung technologieorientierter Gründerzentren sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung maßgeblich.

- Qualifizierungsförderung

Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungszentren erfolgt nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungssoffensive.

- Kommunale Bodenbevorratung

Über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) bietet das Land Hessen den Städten und Gemeinden in Hessen günstige Möglichkeiten für die Bevorratung von Grundstücken, die für die kommunale Entwicklung von Bedeutung sind (z.B. für die Gewerbeansiedlung).

- Investitionen in der Landwirtschaft

Über die für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörden bei den Landräten fördert das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz investive Maßnahmen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen nach den Richtlinien zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

- Stadtentwicklung

Nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung.

Teil II Einzelbestimmungen

1. Betriebliche Investitionen

1.1. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in vergleichsweise strukturschwächeren Landesteilen und als Voraussetzung für deren Teilnahme an Wachstum und Prosperität sind in erster Linie Investitionen von privaten Unternehmen notwendig, mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Um die Investitionstätigkeit anzuregen, gewährt das Land Hessen nicht rückzahlbare Zuschüsse und rückzahlbare Zuschüsse (zinslose Darlehen) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Landes Hessen und ggf. der Europäischen Union.

Gefördert werden Investitionen, die geeignet sind, durch die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

1.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I Nr. 3.).

Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen in Betracht.

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Entsprechend den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ müssen in der zu fördernden Be-

triebsstätte Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach überwiegend, das heißt zu mehr als 50 % des Umsatzes, regelmäßig überregional abgesetzt werden. Im Einzelfall kann auch der tatsächliche, überwiegend überregionale Absatz nachgewiesen werden, wenn das Unternehmen keinem von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweig angehört.

In den C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind kleine, mittlere und große Unternehmen antragsberechtigt:

In den D-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den übrigen Gebieten sind nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt.

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003 werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung oder

der Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte, der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben zuwendungsfähig, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt oder
- die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird.

Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt dies als erfüllt.

Soweit Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe einzuhalten. In den übrigen Fällen werden die Bestimmungen in der Regel entsprechend angewendet.

1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben oder zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben (nur nicht rückzahlbarer Zuschuss) gewährt.

In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Förderhöchstsätze (maximale Subventionshöchstwerte) gewährt werden:

- in den C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe
bei kleinen Unternehmen bis zu 35 %,
bei mittleren Unternehmen bis zu 25 %,

bei größeren Unternehmen bis zu 15 %,

- in den übrigen Gebieten
bei Kleinunternehmen bis zu 20 %
bei mittleren Unternehmen bis zu 10 %.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können (z. B. Errichtungen von Betriebsstätten sowie Erweiterungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen).

Bei Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen reduzieren sich die Regelfördersätze in der Regel durch Abzug der Abschreibungen von der Bemessungsgrundlage. Bei personalausgabenbezogenen Investitionszuschüssen bilden die zuwendungsfähigen Investitionen die Obergrenze der Förderung.

Bei einer Kombination von einem nicht rückzahlbaren Zuschuss mit einem rückzahlbaren Zuschuss (zinslosen Darlehen) darf der Subventionswert beider Zuwendungen zusammen die zuvor genannten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, rückzahlbare Zuschüsse (zinslose Darlehen) mit ihrem Subventionswert (diskontierter Zinsvorteil, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten und um eine vom Rating des betreffenden Unternehmens und vom Grad der Besicherung abhängige Marge erhöhten Referenzzinssatz einerseits und dem Effektivzinssatz des Darlehens andererseits ergibt) in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Die Laufzeit der Darlehen beträgt 10 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt in gleichen halbjährlichen Raten.

Sofern andere öffentliche Fördermittel für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird deren Subventionswert auf die Förderhöchstsätze angerechnet.

Nach den bei der Förderung zu beachtenden "Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung" der Europäischen Union muss der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.

1.6. Verfahren

Anträge sind auf einem Formblatt zu stellen und müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.) eingegangen sein. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

2. Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

2.1. Gegenstand der Förderung

Um das strukturpolitische Handeln zu verstetigen und den Zusammenhang zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und konkreten strukturverbessernden Maßnahmen herzustellen, unterstützt das Land Hessen die Regionen bei der Erarbeitung von **integrierten regionalen Entwicklungskonzepten**. Auf der Basis einer Analyse der regionsspezifischen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken sollen die Konzepte die Entwicklungsziele und Handlungsfelder sowie besonders wichtige Leitprojekte aufzeigen.

Die Entwicklungskonzepte sollen von Regionalforen, in denen die unterschiedlichen regionalen Akteure aus Kommunen, Kammern, Verbänden usw. zusammenarbeiten, eigenverantwortlich erarbeitet werden. Dabei sind vorhandene Konzepte zu integrieren.

Die finanzielle Unterstützung des Landes bezieht sich dabei auf die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Konzepte anfallen.

Um die regionalen Entwicklungsprozesse auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kommt auch eine befristete finanzielle Unterstützung für Ausgaben in Betracht, die beim Aufbau eines dauerhaften **Regionalmanagements** in Form einer gemeinsamen operativen Einheit entstehen.

Hauptaufgabe des Regionalmanagements ist es,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen und
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, können mit einem **Regionalbudget** unterstützt werden.

Die Förderung regionaler Entwicklungskonzepte, des Regionalmanagements und mit einem Regionalbudget nach diesen Richtlinien bezieht sich auf größere Wirtschaftsregionen in Hessen. Für kleinere Regionen unterhalb dieser Ebene im ländlichen Raum s. Teil II, Nr. 6 und 7.

Durch **Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement** soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern und
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

2.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt.

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben sind organisierte Regionalforen (z.B. regionale Entwicklungsvereine, Fördergesellschaften, Zweckverbände). Soweit Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe beantragt werden, erfolgt die Antragstellung durch einzelne Landkreise/kreisfreie Städte oder mehrere Landkreise/kreisfreie Städte gemeinsam.

Als Träger und damit Antragsteller für die Förderung des Aufbaus und der Umsetzung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement kommen Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, und sonstige regionale Akteure in Betracht. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen. Die Förderung einer vorausgehenden Vorbereitungsphase kann auch von einer einzelnen Einrichtung oder einem einzelnen Unternehmen beantragt werden.

2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung integrierter **regionaler Entwicklungskonzepte**, insbesondere Ausgaben für unterstützende Dienstleistungen bei der Regionalanalyse, bei der Moderation sowie bei der Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse.

Gefördert werden können ferner zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen oder anderer Formen eines auf Dauer angelegten **Regionalmanagements** einschließlich projektbezogener Personalkosten. Die operative Einheit des Regionalmanagements muss von den regionalen Akteuren gemeinsam getragen werden. Rein kommunal getragene Einrichtungen werden nicht gefördert.

Mit dem **Regionalbudget** können die Regionen Projekte durchführen zur

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings (soweit nicht nach Teil II Nr. 3 dieser Richtlinien gefördert).

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Aufwendungen für das Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Für **Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement** sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten) förderfähig. Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen werden nicht gefördert.

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt in der Regel nicht mehr als 50 %. In begründeten Fällen kann der Zuschuss für regionale Entwicklungskonzepte und für Regionalmanagement bis zu 80 % und für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement bis zu 70 % betragen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden für regionale Entwicklungskonzepte maximal 50.000 Euro anerkannt. Die Förderung wird in einer Region in der Regel nur einmal innerhalb von 8 Jahren gewährt.

Für den Aufbau eines Regionalmanagements werden zuwendungsfähige Ausgaben von maximal 500.000 Euro innerhalb von in der Regel 36 Monaten anerkannt. Sofern für größere Wirtschaftsregionen, die mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, eine Förderung beantragt wird, können höhere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte tragen mindestens 20 % der Ausgaben. Mit besonderer Begründung kann die Förderung zu den gleichen Bedingungen maximal zweimal für jeweils weitere 36 Monate gewährt werden (insgesamt maximal 108 Monate). Die Förderung kann über den Förderzeitraum degressiv gestaffelt werden. Sie wird in einer Region nur einmal gewährt.

Das Regionalbudget, mit dem eine Region unterstützt wird, beträgt maximal 300.000 Euro pro Jahr.

Für den Aufbau und die Umsetzung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement werden in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten zuwendungsfähige Ausgaben von höchstens 425.000 Euro anerkannt. Für Projekte mit mindestens fünf Partnern betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens 700.000 Euro. Der

Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen nachweisen, um die Nachhaltigkeit der Projekte über die Anlaufphase hinaus sicherzustellen. Mit besonderer Begründung kann die Förderung zu den gleichen Bedingungen maximal weitere 36 Monate gewährt werden.

Die Ausgaben für eine Vorbereitungsphase, die dem Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes oder eines Clustermanagements vorausgeht, können einmalig mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 25.000 Euro, jedoch höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, gefördert werden

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuschüsse aus Europäischen Strukturfonds enthalten.

2.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

2.7. Weitere Bestimmungen

Das geförderte regionale Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

Über die Geschäftstätigkeit des Regionalmanagements, die Verwendung des Regionalbudgets und die Aktivitäten von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement ist während des Förderzeitraums dem Zuwendungsgeber jährlich zu berichten.

3. Regionales Standortmarketing

3.1. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung des Standortimages der hessischen Regionen allgemein, zur Verbreitung von Standortinformationen und zur gezielten Ansiedlungswerbung sind Marketingaktionen erforderlich.

Das Land Hessen unterstützt solche Aktionen durch Zuschüsse.

3.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt.

3.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind organisierte Regionalforen (z.B. regionale Entwicklungsvereine, Fördergesellschaften, Zweckverbände), einzelne Landkreise oder mehrere Landkreise gemeinsam oder kommunale Zusammenschlüsse sowie von diesen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

3.4. Verwendungszweck

Gefördert werden Ausgaben für Marketingaktionen zur Verbesserung des regionalen Standort-

images allgemein, zur Verbreitung von Standortinformationen und zur Ansiedlungswerbung sowie Marketingaktionen im Zusammenhang mit dem Aufbau regionaler Innovationscluster.

Dazu zählen insbesondere Ausgaben für die Konzeptionierung, Ausgaben für Anzeigen und Werbespots, Ausgaben für die Herstellung von Informationsmaterialien, Ausgaben für Präsentationen in elektronischer Form (Internet), Ausgaben für Veranstaltungen zur Profilierung der Region und zur Bildung regionaler Netzwerke sowie zusätzliche projektbezogene Personalkosten.

3.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In der Regel beträgt der Fördersatz nicht mehr als 50 %.

In den Zuschüssen sind eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

3.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

3.7. Weitere Bestimmungen

Die geförderten Aktionen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4. Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen

4.1. Gegenstand der Förderung

Voraussetzung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist eine gut ausgebaute wirtschaftsnahe Infrastruktur. Das Land Hessen fördert deshalb bedarfsorientiert Investitionen zur Erschließung gewerblicher Flächen sowie Investitionen zur Neuordnung brachliegender Gewerbe-, Verkehrs- oder Militärfächen und deren Herrichtung für eine gewerbliche Folgenutzung (Konversion) einschließlich konzeptioneller und planerischer Vorarbeiten, den Aus- und Umbau von Gebäuden zur Nutzung durch mehrere Betriebe sowie die Errichtung, den Aus- oder Umbau von Gebäuden für Messen und Ausstellungen. Soweit möglich hat bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen die Wiederherrichtung von Brachen Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen.

Projekte, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation verwirklicht werden, haben grundsätzlich Vorrang.

4.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Ver-

besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt.

Die Herrichtung von brachliegenden Militärfächen (Konversionsmaßnahmen) kann darüber hinaus an Standorten gefördert werden, die von der Auflösung oder Ausdünnung militärischer Einrichtungen in Bezug auf ihre Wirtschaftsstruktur in besonderem Maße negativ betroffen sind. In Ausnahmefällen können Investitionen zur Erschließung und Umnutzung von Flächen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen gefördert werden. Die Entscheidungen werden in Abhängigkeit von militärischen Standortentscheidungen im Einzelfall getroffen.

4.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung von gewerblichen Betrieben schaffen.

Die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtungen ist auf die Dauer von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) sicherzustellen.

Infrastrukturmaßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig.

Gefördert werden können:

- 4.4.1.** Gutachten (z B. Markt- und Potenzialanalysen, Entwicklungskonzepte, Machbarkeitsstudien), Planungs- und Beratungsleistungen (ohne Bauleitplanung), die der Träger zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt. Werden bei der Förderung von Untersuchungen für Konversionsmaßnahmen ausschließlich Landesmittel eingesetzt, wird die Förderfähigkeit der Gutachten etc. nicht dadurch eingeschränkt, dass Nachnutzungsmöglichkeiten und Verwertungschancen von Konversionsflächen ergebnisoffen, d.h. nicht nur im Hinblick auf zuwendungsfähige Infrastrukturinvestitionen nach diesen Richtlinien untersucht werden.

4.4.2. Erschließung gewerblicher Flächen

Hierzu gehören insbesondere:

- der Bau von Erschließungsstraßen mit Geh- und Radwegen und Beleuchtung,
- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,
- die Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes,
- der Bau von Energie- und Wasserversorgungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an Netz oder nächsten Knotenpunkt
(In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.),
- der Bau von Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser und Abfall,
- der Bau von Gleisanschlüssen (nicht Privatgleisanschlüsse gewerblicher Unternehmen),
- die Begrünung der öffentlichen Flächen innerhalb des Gewerbegebietes,
- Umweltschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie rechtlich vorgeschrieben sind, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung unvermeidbar erforderlich sind,
- die Baureifmachung des Geländes, z. B. durch Einebnung, Verlegung von Gewässern und
- der Abbruch, die Sanierung und der Rückbau von Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen oder mit der gewerblichen Folgenutzung brachliegender Verkehrs- oder Militärflächen einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist, keine Beseitigungs- oder Finanzierungspflichten Dritter bestehen und sämtliche anderen Möglichkeiten der Kostenübernahme ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsgrundsatz).

4.4.3. Aus- oder Umbau von Gebäuden zur Nutzung durch mehrere Betriebe.

4.4.4. Errichtung, Aus- oder Umbau von Gebäuden und Herrichtung von Flächen für Messen und Ausstellungen.

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen nach Nr. 4.4.1. bis 4.4.4. sind Ausgaben der Träger zuwendungsfähig, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Bei Baumaßnahmen gehören hierzu Bauausgaben und Baunebenausgaben (bei Tiefbaumaßnahmen z.B. Ausgaben für die projektbezogene Ausführungsplanung, für die Entwurfs-genehmigung z.B. nach dem Hessischen Wassergesetz, für die Baugenehmigung und für die Bauleitung).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276. Die

Belange Behinderter sind bei den jeweils geplanten Projekten zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Reine Sanierungen und Ersatzinvestitionen
- Kosten des Grunderwerbs (auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten); gilt im Ausnahmefall nicht für Hochbaumaßnahmen
- Ausgaben für die Bauleitplanung
- Ausgaben für die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 1 bis 4 HOAI)
- Ausgaben für Planungen, die der Träger selbst erbringt
- Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier)
- Kreditbeschaffungskosten
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau)
- Hausanschlusskosten, sofern von Dritten getragen
- Ausgleichsabgaben
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege bei Begrünungsmaßnahmen über den Zeitraum eines Jahres hinaus

4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art und dem Umfang des Projekts sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Landes oder der betreffenden Region. Der Fördersatz soll in der Regel 50 % nicht überschreiten.

Beim Einsatz von Landesmitteln für Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich. Hierdurch kann der nach Art und Umfang des Projekts sowie seiner regionalen Bedeutung festgelegte Fördersatz um 10 % unter- oder überschritten werden.

In geeigneten Fällen wird die Höhe der notwendigen Förderung anhand einer projektbezogenen, mehrjährigen Investitionsrechnung nach der Kapitalwertmethode abgeschätzt, bei der neben den Investitionsausgaben auch spätere weitere projektbezogene Ausgaben und Einnahmen einbezogen werden.

Im Falle Einnahmen schaffender Infrastrukturinvestitionen vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen.

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuwendungen aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

4.6. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Projektunterlagen auf einem Formblatt auf dem Dienstweg, bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt, mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Ggf. ist die Stellungnahme eines Regionalforums beizufügen. Ergebnisse regionaler Entwicklungskonzepte und Empfehlungen der Regionalforen werden bei der Projektförderung des Landes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

4.7. Weitere Bestimmungen

Werden auf den erschlossenen Flächen neben Gewerbebetrieben auch wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen z. B. für den Technologietransfer angesiedelt, ist dies förderunschädlich.

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinien werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z.B. Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag).
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Die mit Fördermitteln nach diesen Richtlinien erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z.B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft. Soweit der Verkaufs-

preis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze anzurechnen.

5. Tourismus

5.1. Gegenstand der Förderung

Tourismusförderung ist Teil der Wirtschaftsförderung. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, zur Auslösung positiver Arbeitsmarkt- und Einkommenseffekte sowie zur Stärkung strukturschwacher Regionen in Hessen unterstützt das Land innovative, qualitativ hochwertige marktgerechte Tourismus- und Freizeitangebote, denen auf der Grundlage eines regionalen Tourismuskonzepts oder eines touristischen Leitbildes eine besondere regionale - nicht nur lokale - Wirksamkeit zuerkannt wird.

Diese Ziele werden durch die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur und von Projekten landesweit oder auf Ebene von Destinationen operierender touristischer Organisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans verfolgt.

Priorität wird Projekten eingeräumt, mit denen direkte private Folgeinvestitionen ausgelöst oder beschleunigt werden, sowie identifikations- und imagebildenden Projekten, besonders innovativen Projekten und Projekten, mit denen entwicklungs-hemmende Engpässe beseitigt werden.

5.2. Fördergebiet

Vorhaben der öffentlichen Tourismus-Infrastruktur werden vorrangig in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt.

Darüber hinaus können Vorhaben nach Nr. 5.4., dritter Absatz in den übrigen Tourismusregionen des Landes gefördert werden.

Zu Vorhaben im Bereich des Landtourismus siehe Teil II, Nr. 6.4. dieser Richtlinien.

5.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, be-

ziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

5.4. Verwendungszweck

Projekte der öffentlichen touristischen Infrastruktur werden nach Maßgabe der aktuellen Vorschriften des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie des Operationellen Programms zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Hierbei ist Voraussetzung, dass ein starker und unmittelbarer Bezug zwischen den zuwendungsfähigen Infrastruktureinrichtungen und den partizipierenden Wirtschaftsunternehmen besteht.

Zuwendungsfähig sind:

- Erarbeitung regionaler Tourismuskonzepte in Anlehnung an Teil II Nr. 2. dieser Richtlinien
- touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter (keine Daueraufgaben) für touristische Destinationen in Hessen in Anlehnung an Teil II Nr. 3. dieser Richtlinien
- touristische Marketingmaßnahmen der landesweit tätigen touristischen Marketingorganisationen
- landesweite oder regionale Beratungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung im Tourismus
- Planungs- und Beratungsleistungen, die der Vorhabenträger zur Vorbereitung bzw. Durchführung zuwendungsfähiger touristischer Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt.
- Investitionen zur Geländeerschließung für den Tourismus und Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau öffentlicher Tourismuseinrichtungen (z. B. öffentliche Kureinrichtungen wie Kurhäuser, Kurparks oder balneologische Einrichtungen in prädikatisierten Heilbädern und Kurorten entsprechend den jeweils anerkannten medizinisch-therapeutischen Erfordernissen, Informationsbüros für Tourismusregionen, Einrichtungen zum Aktivurlaub und zur Gästebetreuung, erlebnisorientierte Besuchereinrichtungen, touristische Freizeitbäder, möglichst Ganzjahresbäder, Badebiotope, Freizeitanlagen, Wintersportanlagen, Einrichtungen für die Durchführung überregionaler Großveranstaltungen).

Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

Außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der EFRE-Vorranggebiete werden vorrangig Investitionen der Gemeinden

oder Gemeindeverbände zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur an den hessischen Radfernwegen, in öffentliche Kureinrichtungen prädikatisierter Heilbäder und Kurorte sowie in Freizeit- und Erholungsanlagen in Naherholungsgebieten der Großstädte gefördert.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276. Die Belange Behinderter sind bei den jeweils geplanten Projekten zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Folgende Kostengruppen (KG) der DIN 276: Ausgaben im Zusammenhang mit Grund- und Gebäudeerwerb - auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten (KG 100), nichtöffentliche Erschließung (KG 230), Bauherrenaufgaben (KG 710), Finanzierung (KG 760)
- Reine Sanierungen und Ersatzinvestitionen, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

Vorhaben, die zwar eine touristische Komponente haben, jedoch vorwiegend anderen Zwecken dienen (z. B. Sport, Kultur, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, soziale und gemeinnützige Einrichtungen, Dorferneuerung, Denkmalpflege) sind generell von der Förderung ausgenommen.

5.5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art und dem Umfang des Projekts sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Landes oder der betreffenden Region. Vorhaben von öffentlichen Trägern sowie kommunalersetzen Vorhaben werden in der Regel mit einer Zuwendung bis zu 50 % gefördert.

Beim Einsatz von Landesmitteln für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich. Hierdurch kann der nach Art und Umfang des Projekts sowie seiner regionalen Bedeutung festgelegte Fördersatz um 10 % unter- oder überschritten werden.

In geeigneten Fällen wird die Höhe der notwendigen Förderung anhand einer projektbezogenen, mehrjährigen Investitionsrechnung nach der Kapitalwertmethode abgeschätzt, bei der neben den Investitionsausgaben auch spätere weitere projektbezogene Ausgaben und Einnahmen einbezogen werden.

Im Falle Einnahmen schaffender Infrastrukturinvestitionen vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach

objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen.

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

5.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten. Bei Projekten der öffentlichen Infrastruktur erfolgt die Antragstellung auf dem Dienstweg über den Landrat und das Regierungspräsidium.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept und ein vorhandenes touristisches Destinationskonzept einfügt. Ggf. sind die Stellungnahmen des Regionalforums und des Destinationsmanagements beizufügen. Ergebnisse regionaler Entwicklungskonzepte sowie Empfehlungen der Regionalforen und der touristischen Destinationsorganisationen werden bei der Projektförderung des Landes Hessen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Bei Projekten mit überregionaler Bedeutung können die fachlich betroffenen touristischen Organisationen (z.B. HA Hessen Agentur GmbH, Hessischer Tourismusverband e. V., Hessischer Heilbäderverband e. V., Destinationsorganisationen) ebenfalls angehört werden.

5.7. Weitere Bestimmungen

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinien werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z.B. Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag).
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Die Zuwendungsempfänger haben sich an Marketingaktionen der Landesmarketingorganisation zu beteiligen und – soweit relevant – an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Ab-

wicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

6. Ländliche Entwicklung

6.1. Überblick

Das Land Hessen unterstützt die eigenständige Entwicklung der Regionen und der Dörfer auf der Grundlage des Prinzips der Nachhaltigkeit. Dieses Prinzip erfordert ein Denken in ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhängen.

Diesem ganzheitlichen Ansatz entsprechend werden in diesem Programm folgende Förderangebote zusammengefasst:

- Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete
- Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität
- Landtourismus
- Dorferneuerung
- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

6.2. Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete

6.2.1. Gegenstand der Förderung

Projekte zur Förderung der ländlichen Entwicklung sollen im regionalen und Fachgebiete übergreifenden Zusammenhang gesehen und umgesetzt werden. Deshalb fördert das Land Hessen Dienstleistungen für Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete in der Trägerschaft von Regionalforen oder von lokalen Aktionsgruppen nach LEADER.

Mit der Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte soll der Zusammenhang zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und den konkreten Projekten hergestellt werden. Die Ergebnisse integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und die Empfehlungen der Regionalforen werden bei der Projektförderung des Landes Hessen im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus werden die Regionalforen bei der Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet, bei der Schulung der leitenden Akteure des Regionalmanagements sowie bei der Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten unterstützt.

Die Konzepte dürfen nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen von regionalen Entwicklungskonzepten stehen, die nach Teil II, Nr. 2 für größere Regionen gefördert wurden, bzw. sind mit diesen abzustimmen.

6.2.2. Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3.

6.2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rechtsfähig organisierte Regionalforen oder rechtsfähig organisierte Zusammenschlüsse von Regionalforen. Als Regionalforen gelten außerhalb öffentlicher Verwaltungen organisierte Zusammenschlüsse der für die Entwicklung einer ländlichen Region relevanten Gebietskörperschaften, Institutionen, Organisationen, Verbände und Initiativen, deren satzungsmäßiges Ziel die sektor übergreifende Entwicklung ihrer Region ist (z. B. regionale Entwicklungsgruppen, -vereine, -gesellschaften oder lokale Aktionsgruppen im Sinne von LEADER).

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach den Nrn. 6.2.4.2. und 6.2.4.5. sind ausschließlich lokale Aktionsgruppen nach LEADER.

6.2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

- 6.2.4.1.** Ausgaben für die Erstellung, Ergänzung oder Anpassung regionaler Entwicklungskonzepte in der Trägerschaft öffentlich-privater Partnerschaften einschließlich unterstützende Dienstleistungen für Regionalanalyse, für Prozessmoderation und für Aufbereitung und Publikation der Ergebnisse.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden.

- 6.2.4.2.** Ausgaben für den Aufbau eines nachhaltig angelegten Regionalmanagements in der Trägerschaft einer öffentlich-privaten Partnerschaft als zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung.

Regionalmanagement wird nur in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Gebieten mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert.

- 6.2.4.3.** Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing).

Durch Binnenmarketing wird die kontinuierliche Information in der Region insbesondere in Bezug auf den Bottom-up-Ansatz gewährleistet. Das Wissen über regionale Entscheidungsprozesse soll größere Akzeptanz in der Region schaffen und weitere lokale Akteure zur Mitwirkung gewinnen.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden. Gefördert werden können z.B. Informationsveranstaltungen, Regionalmessen, Medienproduktionen.

- 6.2.4.4.** Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch fachliche Fortbildung, Coaching, Prozessmanagement und Controlling.

Die leitenden Akteure der Regionalforen sollen durch Schulung weiter qualifiziert werden, um den demografischen Wandel strukturierend zu begleiten

ten sowie regionsspezifische Entwicklungschancen zu erkennen und daraus Projekte anzustoßen.

Die Schulungsprogramme müssen detaillierte Beschreibungen der Lernziele und didaktischen Methoden enthalten und die Qualifikation der eingesetzten Lehrpersonen und Moderatoren erkennen lassen. Der Bedarf muss aus dem regionalen Zusammenhang abgeleitet werden.

- 6.2.4.5.** Ausgaben für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten, die geeignet sind, die Tragfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen oder die der gegenseitigen funktionalen Ergänzung von Projekten im Einflussbereich der zusammen arbeitenden Regionalforen dienen. Mit der Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten sollen auch Projekte zur Umsetzung kommen, deren nicht marktfähiger Entwicklungsaufwand von einem Gebiet alleine nicht aufgebracht werden kann. Damit soll eine Erhöhung der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region erreicht werden.

Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben für die Konzeptentwicklung, die Ausführungsplanung und die Investition zur Realisierung der aus den Kooperationsprojekten resultierenden Ergebnisse. Sie können als Projekte zur Umsetzung der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie nach dieser Richtlinie oder im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden.

6.2.5. Art und Umfang der Förderung

- 6.2.5.1.** Die Erarbeitung, Ergänzung oder Anpassung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte wird durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro und wird einer Region nur einmal innerhalb von fünf Jahren gewährt.

- 6.2.5.2.** Der Aufbau eines Regionalmanagements wird durch einen Zuschuss (mit Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses) als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf 50.000 € pro Jahr begrenzt und wird längstens vier Jahre bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 € gewährt. Der Zuschuss wird in einer Region nur einmal gewährt.

Fördervoraussetzung ist eine entsprechende Qualifikation (vergleichbar Fachhochschulstudium). Zulässig sind auch Honorar- oder Dienstverträge (keine Werkverträge mit Consultings), die den Anforderungen an das Regionalmanagement entsprechen. Die Förderung ist auf Personalkosten beschränkt.

- 6.2.5.3.** Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing) sowie für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzier-

ten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist für ein Projekt auf 50.000 € begrenzt.

- 6.2.5.4.** Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch Fortbildung und Coaching werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf 10.000 € begrenzt

6.2.6. Verfahren

Förderanträge für die Förderangebote nach 6.2.4.1. bis 6.2.4.5. sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Förderfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.

Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften s. Teil I, Nr. 5.).

6.2.7. Weitere Bestimmungen

- 6.2.7.1.** Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

- 6.2.7.2.** In die Erarbeitung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die Träger öffentlicher Belange.

Das geförderte regionale Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

- 6.2.7.3.** Regionalmanagement im Sinne dieses Programms ist die Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der regionalen Strategien und der ländlichen Entwicklungsprozesse durch regionale Akteure, die sich zu diesem Zweck zusammenschlossen haben. Hauptaufgabe des Regionalmanagements ist es,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren und
- zielgerichtete Projekte zu identifizieren und zu entwickeln.

- 6.2.7.4.** Der Einsatz von Mitteln aus der GAK zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Projekte nach 6.2.4.1. bis 6.2.4.3. begrenzt. Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 4 des Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum ist für Projekte nach 6.2.4.2. und 6.2.4.5. auf LEADER-Fördergebiete begrenzt.

6.3. Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität

6.3.1. Gegenstand der Förderung

In den ländlichen Regionen soll durch regionale Wertschöpfung und eine nachhaltige eigenständige Entwicklung die wirtschaftliche Kompetenz ausgebaut, die allgemeine Lebensqualität gesichert oder verbessert und die regionale Zusammengehörigkeit gestärkt werden.

Das Land fördert deshalb Investitionen zur Erschließung regionaler Märkte, zur Verbesserung der Versorgung und zur Förderung der Regionalkultur sowie die erforderlichen Dienstleistungen und Sachaufwendungen und die erforderlichen Schulungs- und Begleitmaßnahmen. Die geförderten Projekte sollen zur Umsetzung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (vgl. Teil II Nr. 6.2.1) beitragen.

6.3.2. Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I Nr. 3.

Die Förderung von Projekten nach Nr. 6.3.4.6. und 6.3.4.9. soll in den abgegrenzten Fördergebieten der Dorferneuerung nach Nr. 6.5.2. vorrangig aus dem Dorferneuerungsprogramm erfolgen.

6.3.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach Nr. 6.3.4.1., 6.3.4.2. und 6.3.4.6. bis 6.3.4.11.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach Nr. 6.3.4.1. bis 6.3.4.11.
- Rechtsfähig organisierte Regionalforen für Projekte nach Nr. 6.3.4.1., 6.3.4.2., 6.3.4.8. und 6.3.4.11.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe als Projektträger.

Investitionen, Sachausgaben und Dienstleistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden nur gefördert, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 10 auf Vollzeit umgerechnete Dauerarbeitsplätze hat.

6.3.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.3.4.1. Ausgaben für die Kompetenzentwicklung von ehrenamtlich tätigen Akteuren auf der örtlichen und regionalen Ebene, die sich an der Erarbeitung und Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien auf der überörtlichen und regionalen Ebene beteiligen sowie die Ausrichtung von entsprechenden Informationsveranstaltungen.

Die Schulungsprogramme müssen detaillierte Beschreibungen der Lernziele und didaktischen Methoden enthalten und die Qualifikation der eingesetzten Lehrpersonen und Moderatoren erkennen lassen. Die Veranstaltungen können sich z.B. mit dem demografischen Wandel auseinandersetzen.

6.3.4.2. Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen im Rahmen einer Existenzgründung, oder Teilexistenzgründung zur Qualitätssicherung sowie zur Marktanpassung.

6.3.4.3. Ausgaben für gemeinschaftliche regionale Vermarktungsinitiativen von Kleinstbetrieben (ausgenommen: Unternehmen der Landwirtschaft, der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Tourismuswirtschaft gem. Teil II, Nr. 5. dieser Richtlinie).
Förderfähig sind Dienstleistungen, Sachaufwendungen, Investitionen und zusätzliche projektbezogene Personalkosten für Projekte, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im regionalen Markt führen sollen.

6.3.4.4. Investitionen zur Gründung oder Erweiterung von Kleinstunternehmen in der Gründungsphase mit mindestens einem neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatz zur Versorgung der örtlichen und regionalen Märkte mit Produkten und Dienstleistungen (ausgenommen: Unternehmen der Landwirtschaft, der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Tourismuswirtschaft gem. Teil II, Nr. 5. dieser Richtlinie).

Es werden nur Existenzgründungen gefördert, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im regionalen Markt führen sollen.

6.3.4.5. Investitionen zur Erschließung von Zusatzkommen oder zum Aufbau von Teilexistenzen zur Versorgung der regionalen Märkte mit neuen Produkten und Dienstleistungen (ausgenommen: Unternehmen der Landwirtschaft, der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Tourismuswirtschaft gem. Teil II, Nr. 5. dieser Richtlinie).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Angebote der regionalen Märkte führen.

6.3.4.6. Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln:

- zur Verbesserung der regionalen Versorgung
- zur Förderung der Regionalkultur
- zur Information und Kommunikation

In diesem Zusammenhang kann keine IT-Infrastruktur (z.B.: Breitbandversorgung) gefördert werden.

Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 möglich.

6.3.4.7. Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung von Einrichtungen nach 6.3.4.6.

6.3.4.8. Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen und Organisationsentwicklungen für Projekte nach 6.3.4.6

6.3.4.9. Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Information über Landschafts- und Kulturgeschichte sowie zur Erschließung von naturräumlichen und kulturellen Naherholungspotenzialen mit regionaler Bedeutung und in dauerhaft angelegten Organisationsstrukturen.

Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 möglich.

6.3.4.10. Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung für Projekte nach 6.3.4.9.

6.3.4.11. Ausgaben für Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklungen für Projekte nach 6.3.4.9.

6.3.5. Art und Umfang der Förderung

6.3.5.1. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse können als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zweck der Risikominderung als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Projekte nach Nr. 6.3.4.1. bis 6.3.4.3., 6.3.4.5., 6.3.4.7., 6.3.4.8., 6.3.4.10. und 6.3.4.11. werden ausschließlich als Anteilsfinanzierung gefördert

6.3.5.2. Für Projekte nach 6.3.4.1. und 6.3.4.2. beträgt der Fördersatz für private und für öffentliche Träger 60 %. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.3.5.3. Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. werden unabhängig von ihrer Rechtsform für Projekte nach 6.3.4.1., 6.3.4.2., 6.3.4.8. und 6.3.4.11. mit einem Zuschuss von 60% gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.3.5.4. Für Projekte nach 6.3.4.3. bis 6.3.4.11. können private Träger mit einem Zuschuss von 30% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro nach 6.3.4.3. bis 6.3.4.6. und 6.3.4.9. sowie auf 10.000 Euro nach 6.3.4.8. und 6.3.4.11. begrenzt. Für Projekte nach 6.3.4.7. und 6.3.4.10. ist der Höchstbetrag des Zuschusses auf 50.000 Euro innerhalb von zwei Jahren begrenzt.

Wahlweise können Träger von Projekten nach 6.3.4.4., 6.3.4.6. und 6.3.4.9. mit einem einmaligen Zuschuss von 30% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens

von höchstens 150.000 Euro für Projekte nach 6.3.4.4 und höchstens 300.000 Euro für Projekte nach 6.3.4.6 und 6.3.4.9 gefördert werden.

Der Zuschuss auf das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

6.3.5.5. Öffentliche Träger werden für Projekte nach 6.3.4.6. bis 6.3.4.11. mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro für Projekte nach 6.3.4.8. und 6.3.4.11. begrenzt. Für Projekte nach 6.3.4.7. und 6.3.4.10. ist der Zuschuss auf 50.000 Euro innerhalb von zwei Jahren und für Projekte nach 6.3.4.6. und 6.3.4.9. auf 150.000 Euro begrenzt.

6.3.6. Verfahren

Förderanträge für die Förderangebote nach 6.3.4.1. bis 6.3.4.11. sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Förderfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.

Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften s. Teil I, Nr. 5.).

6.3.7. Weitere Bestimmungen

6.3.7.1. Die Förderung der Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.3.7.2. Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Dazu ist die Stellungnahme des Regionalforums beizufügen,
- der Beitrag der Projekte zur regionalen Strukturverbesserung durch Lösung von Problemen in der Lebens- und Versorgungsqualität des Standortes oder durch neue regionale Wertschöpfung (wirtschaftlicher Nutzen, Arbeitsplätze) bzw. Sicherung vorhandener regionaler Wertschöpfung. Die Stellungnahme des Regionalforums soll dazu eine Aussage treffen,
- der Nachweis einer längerfristig zu erwartenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit für alle Investitionen einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen.

Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen und –ergänzungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Verwendungszweckes zu treffen,

- dass die Projektträger der nicht gewinnorientierten Projekte ihre Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten erklären,
- dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.
- Für Gebäudeinvestitionen nach 6.3.4.6 und 6.3.4.9 mit dem Ziel der ganzen oder teilweisen Überlassung zur Nutzung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell) erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investor und Nutzern (Nutzungsregelungen und -entgelte) geregelt sind. Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Verwendungszweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleiche. Im Falle kommunaler Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

Für die zugrunde liegenden Maßnahmen muss die organisatorische und die wirtschaftliche Tragfähigkeit einschließlich des Nachweises von Folgeausgaben und Einnahmeerwartungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss es sich dabei um einen Beitrag zur regionalen Strukturverbesserung handeln.

6.3.7.3. Der Einsatz von Mitteln aus der GAK zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Projekte nach 6.3.4.6 begrenzt.

6.4. Landtourismus

6.4.1. Gegenstand der Förderung

Die ländlichen Räume Hessens sind in hohem Maße gekennzeichnet durch eine attraktive Kulturlandschaft und ein vielgestaltiges kulturelles Erbe. Diese Potenziale sollen im Interesse der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume gesichert und weiterentwickelt werden.

Strategisches Ziel der Förderung ist es, die wirtschaftlichen, struktur- und regionalpolitischen Effekte des Tourismus optimal zu erschließen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbetriebe zu verbessern.

Im Mittelpunkt des Förderangebotes steht die Entwicklung und Umsetzung landschaftsgebundener, qualitativ hochwertiger Aktivtourismusangebote sowie die zeitgemäße, qualitätsorientierte Förderung des Landtourismus auf der Grundlage

und der Fortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.

Gefördert werden Projekte, denen auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes eine besondere regionale Wirksamkeit zuerkannt wird und die zur landtouristischen Profilierung einer Destination in den Aktivtourismussegmenten Wandern, Radwandern, Bootswandern und Reiten beitragen.

Darüber hinaus soll der besondere Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für den Erhalt der Kulturlandschaft als wichtigstes touristisches Potenzial anerkannt und der Funktion touristischer Angebote landwirtschaftlicher Betriebe als Bindeglied zwischen Stadt und Land entsprochen werden.

Die Maßnahme zielt in besonderem Maße auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen im Umfeld landwirtschaftsnaher Betriebe ab.

6.4.2. Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I Nr. 3.

6.4.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.5. und 6.4.4.6.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.4., 6.4.4.5. und 6.4.4.6.
- Für Projekte nach 6.4.4.3. gilt für den Antragsberechtigten folgende Eingrenzung:

Gefördert werden können:

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform
 - a) deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - b) die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8

ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

6.4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.4.4.1. Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen und Organisationsentwicklungen sowie das Marketing- und Kommunikationskonzept für Projekte nach 6.4.4.2.

6.4.4.2. Investitionen für kleine Infrastrukturmaßnahmen zum Aufbau und der Weiterentwicklung qualitätsorientierter, landschaftsgebundener Aktivurlaubsangebote (Wandern, Radwandern, Bootswandern, Reiten).

Gefördert werden Investitionen an prädikatisierten Weitwanderwegen und ihrer Zuwege einschließlich notwendiger baulicher Anlagen (Stege, Geländer, Treppen) und Möblierung (Rastplätze). Außerdem können gefördert werden Investitionen an den Hessischen Fernradwegen und an überregionalen touristischen Radwegen sowie in den Segmenten Bootswandern und Reiten.

Dazu zählen auch Ausführungs- und Genehmigungsplanungen ab Leistungsphase 5 oder vergleichbare Planungsleistungen (z.B. Wegekataster, Beschilderungskataster).

6.4.4.3. Investitionen zum Aufbau und der Weiterentwicklung zeitgemäßer landtouristischer Unternehmen.

Gefördert werden können z.B. Einrichtungen im Sinne von Urlaub auf dem Bauernhof, zielgruppen-, themenorientierte und gastronomische Angebote landwirtschaftlicher Betriebe.

Hierzu zählen auch Honorare für das Unternehmenskonzept und die Objektplanung ab Leistungsphase 5.

6.4.4.4. Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Förderung landtouristischer Unternehmenskooperationen sowie für das Marketing landtouristischer Dienstleistungen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten für den Aufbau und die Entwicklung von landtouristischen Unternehmenskooperationen, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Sicherung sowie Ausgaben für die Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Marketingstrategien in Trägerschaft destinationsbezogener oder landesweit agierender Tourismusorganisationen.

6.4.4.5. Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Vermarktung themenorientierter Aktivurlaubsangebote.

Gefördert werden können die Ausgaben touristischer Destinationen oder landesweit agierender Tourismusorganisationen für die Vermarktung bedeutsamer Aktivurlaubsangebote, z.B. Weitwanderwege, Fernradwege, auf der Grundlage destinationsbezogener und/oder themenorientierter Entwicklungsstrategien.

6.4.4.6. Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen für eine Existenzgründung oder Teilexistenzgründung, zur Qualitätssicherung sowie Informationsmaßnahmen zur Neuausrichtung der Dienstleistungen im landtouristischen Wirtschaftsbereich.

6.4.5. Art und Umfang der Förderung

6.4.5.1. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zweck der Risikominderung als Zinszuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe aufzunehmen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als 10 Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

6.4.5.2. Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. der Richtlinie und Öffentliche Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.1. einen Zuschuss von 60 %; private Träger einen von 30 %. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.4.5.3. Öffentliche Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.2. und 6.4.4.5. einen Fördersatz von 60 %; maximal 150.000 Euro.

6.4.5.4. Projekte nach 6.4.4.3. werden mit einem Fördersatz von 25 % gefördert; maximal 30.000 Euro. Wahlweise können die Träger dieser Projekte mit einem einmaligen Zuschuss von 25 % eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 180.000 Euro gefördert werden.

6.4.5.5. Private Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.2., 6.4.4.4. und 6.4.4.5. einen Zuschuss von 30 %; maximal 30.000 Euro. Wahlweise können die Träger dieser Projekte mit einem einmaligen Zuschuss von 30 % eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 150.000 Euro gefördert werden.

6.4.5.6. Im Falle eines regionalen oder überregionalen Zusammenschlusses (landwirtschaftlicher Betriebe) zur Förderung des Landtourismus erhalten private Träger für Projekte nach 6.4.4.4. einen Zuschuss von 70 %; maximal 30.000 Euro.

6.4.5.7. Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. der Richtlinie, öffentliche und private Träger können für Projekte nach 6.4.4.6. einen Fördersatz von 60 % erhalten. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.4.6. Verfahren

Förderanträge für die Förderangebote nach 6.4.4.1. bis 6.4.4.6. sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei

Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Förderfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.

Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften s. Teil I, Nr. 5.).

6.4.7. Weitere Bestimmungen

6.4.7.1. Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.4.7.2. Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- ob und wie sich das Projekt in ein Regionales Entwicklungskonzept einfügt (Stellungnahme des Regionalforums ist erforderlich!).
- im Falle öffentlicher Antragsteller sowie regionaler und überregionaler Zusammenschlüsse: Ob und wie sich das Projekt in die touristische Entwicklungsstrategie der Tourismusdestination oder des Landes einfügt.
- im Falle öffentlicher Antragsteller: Welchen Beitrag das Projekt zur regionalen Strukturverbesserung leistet (Partizipation der Tourismuswirtschaft).
- die Projektbeschreibung muss im Falle einer Investition gemäß 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.3. und 6.4.4.4. konkrete Angaben zur Qualitätssicherung der Maßnahme (Klassifizierung), zur Themen- und Zielgruppenorientierung sowie zu einem verbindlichen Marketing- und Nachhaltigkeitskonzept beinhalten,
- dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.

6.4.7.3. Im Falle einer Gebäudeinvestition nach 6.4.4.2., mit dem Ziel einer ganzen oder teilweisen Nutzungsüberlassung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell), erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investoren und Nutzern geregelt sind.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Verwendungszweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleich. Im Falle öffentlicher Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

6.4.7.4. Der Einsatz von Mitteln aus der GAK zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Projekte nach 6.4.4.1. bis 6.4.4.3. begrenzt. Für Projekte nach Nr. 6.4.4.1. bis 6.4.4.3., die ge-

mäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, muss das Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10.000 Euro betragen. Investitionen im Beherbergungsbereich können nur bis zur Gesamtbettenkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

6.5. Dorferneuerung

6.5.1. Gegenstand der Förderung

Die Vielfalt dörflicher Lebensformen und das bau- und kulturgeschichtliche Erbe der hessischen Dörfer sollen auch im Hinblick auf die prognostizierten demografischen Veränderungen bewahrt und in Lebensräume mit sicherer wirtschaftlicher Grundlage und hoher Lebensqualität weiterentwickelt werden. Dabei soll der individuelle Charakter des jeweiligen Dorfes erhalten und gestärkt werden. Mit dem Ziel einer aktiven Gestaltung des demografischen Wandels sollen in den historischen Ortskernen zentrale Funktionen gestärkt und eine gute Wohnqualität erhalten oder geschaffen werden.

Das Land Hessen fördert deshalb in einer jeweils begrenzten Zahl von ausgewählten Dörfern nach Teil I Nr. 3. über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Projekte zur Sanierung und dauerhaften Nutzung der besonders erhaltenswerten Gebäude, zur Verbesserung des Wohnumfelds, der Ausstattung mit Kleininfrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie der örtlichen Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen. Die geförderten Investitionen sollen im Hinblick auf demografische Entwicklungen nachhaltig angelegt sein.

Maßnahmen der Dorferneuerung sollen zur Umsetzung kommunaler Strategien zur nachhaltigen Innenentwicklung, die sich auf alle Orts- oder Stadtteile erstrecken, beitragen.

6.5.2. Fördergebiete

Gefördert wird in Dörfern nach Teil I Nr. 3.

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel vorrangig in anerkannten Förderschwerpunkten zur Umsetzung von Dorfentwicklungskonzepten eingesetzt.

Die Förderung kann auch über die Förderschwerpunkte hinausgehend in anderen Orten zur Umsetzung eines nachhaltigen Innenentwicklungskonzeptes für Investitionsmanagement und punktuelle Maßnahmen zur Innenentwicklung der Ortskerne eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Orte und Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Entwicklungsstrategie mit dem Förderschwerpunkt in einen überörtlichen konzeptionellen Zusammenhang gestellt und in Dimension und Wirkung beschrieben sind.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionen in den Kerngebieten der Dörfer.

In den Förderschwerpunkten ist die Förderung auf ein nach fachlichen Kriterien abgegrenztes För-

dergebiet zu konzentrieren. Außerhalb des abgegrenzten Fördergebietes liegende Investitionen sind in der Festlegung des Fördergebietes zu bezeichnen. Im Dorfentwicklungskonzept ist zu begründen, weshalb die Außenlage zwingend erforderlich und eine Lösung im Kerngebiet nicht möglich ist.

6.5.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für die Aufnahme eines Ortes (Ortsteil einer Gemeinde oder Stadtteil einer Stadt) in das Dorferneuerungsprogramm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Antragsberechtigte für die Förderung einer Dorferneuerungsmaßnahme sind

- kommunale öffentliche Träger für Projekte nach 6.5.4.1., 6.5.4.2., 6.5.4.6. und 6.5.4.7,
- kommunale Träger für Projekte nach 6.5.4.3,
- nicht-kommunale öffentliche Träger wie z. B. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige Körperschaften für Projekte nach 6.5.4.1. bis 6.5.4.7,
- natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach 6.5.4.1., 6.5.4.2., 6.5.4.4. bis 6.5.4.7.

6.5.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.5.4.1. Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für Dorfentwicklungskonzepte und weiterer für die örtliche Entwicklung erforderliche Auftragsarbeiten.

Dazu zählen z.B.: Untersuchungen, städtebauliche Fachplanungen, Informationsveranstaltungen, Schulungen bürgerschaftlicher Initiativen, fachliche Verfahrensbegleitung sowie Ausgaben für Dienstleistungen zur Innenentwicklung im Förderschwerpunkt.

Förderfähig sind auch Ausgaben nach Nr. 730 der DIN 276 für Leistungsphasen 1 – 6 der Objektplanungen.

Für die Beratung von öffentlichen und privaten Projektträgern ist die Förderung von Sammelaufträgen kommunaler Träger möglich. Die förderfähigen Ausgaben für die einzelne Beratung sind auf die Grundberatung begrenzt. Sie umfasst die Vereinbarungen über die für die Förderfähigkeit wesentlichen Elemente der Bauausführung. Die Beratungskurzprotokolle sind in der Verwendungsführung nachzuweisen.

Dienstleistungen, die nach Planungsrecht gesetzlich vorgeschrieben sind, und Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

6.5.4.2. Am Gemeinwohl orientierte Investitionen in erhaltenswerten Gebäuden zur Verbesserung der Versorgung, der Gemeinbedarfseinrichtungen sowie

zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne.

Neubauten für denselben Verwendungszweck können in den Fällen gefördert werden, in denen erhaltenswerte Gebäude nicht verfügbar sind und sich der Neubau in die Baustruktur des örtlichen Fördergebietes unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügt.

Dazu zählen z.B.: Hochbauprojekte für Einrichtungen zur Versorgung, Betreuung, zum Kultur- und Gemeinschaftsleben sowie sonstige Hochbauprojekte kommunaler Träger zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 12 genannten Kostengruppen der DIN 276.

6.5.4.3. Ausgaben für Dienstleistungen und Investitionen zur nachhaltigen Innenentwicklung

Förderfähig sind moderierte Gebäude- und Infrastrukturanalysen mit Erfassung und Bewertung der Baustruktur und der Infrastrukturausstattung, Information und Beratung von Grundstückseigentümern und Investitionsträgern, Informationsveranstaltungen und Marketingmaßnahmen zur Akquisition von Innenentwicklungsprojekten, städtebauliche Vorentwürfe, Architektenentwürfe zur Immobilienvermarktung, Herrichtung von Flächen zur Verbesserung der Wohnqualität.

Ausgenommen von der Förderung sind Grundstückszwischenerwerb, Bodenordnung, Wertermittlung, beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen.

6.5.4.4. Investitionen zur Umnutzung, Sanierung, Erweiterung, Erhaltung und Gestaltung besonders erhaltenswerter Gebäude durch nicht-kommunale öffentliche und private Träger.

Dazu zählen z.B.: Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern, konstruktiven Bauteilen, Fassaden und deren Ausstattungen, Anpassung vorhandenen Wohnraumes an zeit- oder nutzergerechte Wohnstandards, Neuanlage von abgeschlossenen Wohneinheiten, bauliche und betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen sowie Erwerb und/oder Herrichtung von Flächen zur Bebauung oder Verbesserung der Freiraumqualität. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 12 genannten Kostengruppen der DIN 276.

Für Investitionen von Kleinunternehmen muss der Anteil der zuschussfähigen Ausgaben für bauliche Investitionen gemäß Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 mindestens 50 % betragen. Weitere zuschussfähige Ausgaben können nur für feste Einbauten geltend gemacht werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 12 genannten Kostengruppen der DIN 276.

6.5.4.5. Investitionen zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Gebäuden mit standortverträglicher Nutzung, die sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher,

denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 12 genannten Kostengruppen der DIN 276.

6.5.4.6. Investitionen zur funktionalen Neuordnung und Gestaltung von Freiflächen, die allgemein zugänglich sind.

Dazu zählen z.B.: Straßen und Plätze, die eine über die Verkehrsfläche hinausgehende Funktion erfüllen, Gestaltung von Fußwegen, Gestaltung von Gewässern im Zusammenhang mit Freiflächengestaltungen, Ausbau von Hofanschlussflächen, Gestaltung innerörtlicher landschaftsnaher Grünflächen, Bepflanzung von Ortsrandbereichen, Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind.

6.5.4.7. Investitionen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

Förderfähig sind die Erhaltung, Wiederherstellung, Umgestaltung und Errichtung von Bauwerken, die keine Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind, und Anlagen, die das Erscheinungsbild des Ortes in charakteristischer Weise prägen und (oder) zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und die allgemein zugänglich sind.

Dazu zählen z.B.: Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser.

6.5.5. Art und Umfang der Förderung

6.5.5.1. Die Förderung in einem Förderschwerpunkt des Dorferneuerungsprogrammes ist auf einen Zeitraum von höchstens neun Jahren beschränkt. Über den Förderzeitraum von Maßnahmen zur nachhaltigen Innenentwicklung wird seitens des HMWVL gesondert entschieden.

6.5.5.2. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse können entweder als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zwecke der Risikominderung als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

6.5.5.3. Alle Projekte öffentlicher Träger und Projekte privater Träger nach 6.5.4.1., 6.5.4.6. und 6.5.4.7. werden ausschließlich als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben gefördert.

6.5.5.4. Die Höhe des Zuschusses für kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune. Die Regelförderung beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben.

Für Dienstleistungen nach 6.5.4.3. wird der Fördersatz um 15% erhöht.

6.5.5.5. Die förderfähigen Ausgaben für Projekte öffentlicher Träger sind auf 300.000 Euro beschränkt. Für zusätzliche Aufwendungen für energetische Optimierungen, für denkmalpflegerische Mehraufwendungen oder für Anforderungen zur Erfüllung sozialer Zwecke können die förderfähigen Ausgaben um bis zu 100.000 Euro erhöht werden.

Die Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes einschließlich der Be-

reitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.

6.5.5.6. Nicht-kommunale öffentliche Träger und alle privaten Träger werden mit einem Zuschuss von 30% der förderfähigen Ausgaben gefördert. Der Höchstbetrag ist auf 30.000 Euro begrenzt.

Am Gemeinwohl orientierte Projekte nicht-kommunaler öffentlicher Träger nach 6.5.4.2. werden mit einem Zuschuss von 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Wahlweise können die privaten Träger von Projekten nach 6.5.4.4. und 6.5.4.5. mit einem einmaligen Zuschuss von 30% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 300.000 Euro für Projekte nach 6.5.4.2. und höchstens 150.000 Euro für Projekte nach 6.5.4.4. und 6.5.4.5. gefördert werden.

Der Zuschuss auf die Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit die Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre haben, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

6.5.6. Verfahren

Förderanträge für die Förderangebote nach 6.5.4.1. bis 6.5.4.7. sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Förderfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.

Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Anschriften s. Teil I, Nr. 5.).

6.5.7. Weitere Bestimmungen

6.5.7.1. Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.5.7.2. Förderung mit Mitteln der GAK

Für zuschussfähige Projekte nach 6.5.4.1., 6.5.4.3., 6.5.4.4. sowie 6.5.4.6. und 6.5.4.7. werden insoweit vorrangig Mittel aus der GAK eingesetzt, wie deren Förderbestimmungen dies zulassen. Für Projekte nach 6.5.4.4. ist der Einsatz von GAK-Mitteln für die Neuanlage von abgeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Betriebsstätten im Zusammenhang mit der Umnutzung ortsbildprägender Gebäude ausschließlich für Investitionen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zulässig.

Für zuschussfähige Projekte nach 6.5.4.2. können Mittel aus der GAK für Projekte kommunaler Trä-

ger für die Herstellung von Gebäudeinfrastrukturen für Gemeinbedarfseinrichtungen eingesetzt werden.

Der Einsatz von Mitteln aus der GAK für nicht-kommunale öffentliche Träger nach 6.5.3 ist auf Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz und auf Wasser- und Bodenverbände beschränkt.

6.5.7.3. Für kommunale Träger in den vor 2007 anerkannten Förderschwerpunkten der Dorferneuerung gilt bis zum Ende der Laufzeit eine durchschnittliche Förderquote von 65%.

6.5.7.4. Kommunalersetzende Maßnahmen

Förderung kommunal ersetzender Maßnahmen als Projekte privater oder sonstiger öffentlicher Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunal ersetzende Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunal ersetzend gelten Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben. Aus der Förderung kommunal ersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Verwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

6.5.7.5. Antragsunterlagen

Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- der Nachweis der längerfristigen organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen.

Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen und –ergänzungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Verwendungszweckes zu treffen.

- die auf Gremienbeschlüsse gestützte Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten kommunaler Projekte.

6.5.7.6. Betreibermodelle

Für Gebäudeinvestitionen nach 6.5.4.2. mit dem Ziel der ganzen oder teilweisen Überlassung zur Nutzung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell) erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investor und Nutzern geregelt sind (Nutzungsregelungen und –entgelte).

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Verwendungszweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleiche. Im Falle kommunaler Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

6.5.7.7. Ausschlussfrist

Die Förderanträge müssen bis zum 30. September des Jahres, das dem letzten Jahr des Förderzeitraumes vorangeht, der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde vollständig vorliegen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch.

6.5.8. Verfahrensbestimmungen

6.5.8.1. Aufnahme von Förderschwerpunkten in das Dorferneuerungsprogramm

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel nur im Zusammenhang mit anerkannten Förderschwerpunkten eingesetzt.

Der Antrag auf Aufnahme eines Ortes als Förderschwerpunkt in das Dorferneuerungsprogramm ist von der Kommune bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde zu stellen. Die Antragsunterlagen sollen enthalten:

- den formlosen und auf Parlamentsbeschluss basierenden Antrag mit Darstellung der örtlichen Situation und Problemlage,
- eine Aufnahmebegründung entsprechend den vom Fachministerium vorgegebenen Kriterien,
- eine Darlegung zur beabsichtigten Innenentwicklung gem. 6.5.1, dritter Absatz,
- Bezugnahme zur Aussage regionaler Entwicklungskonzepte,
- eine auf alle Orts- oder Stadtteile bezogene kommunale Gesamtbilanz der ausgewiesenen, beplanten, genutzten und ungenutzten Wohn- und Gewerbeflächen, der Nutzungsstruktur der Gebäude, der öffentlichen und privaten Versorgungsinfrastruktur, der vorhandenen Pläne und Beschlüsse sowie Aussagen über Notwendigkeit und Intensität beschlossener Strategien zur Innenentwicklung von Ortskernen und zur Bewältigung des demografischen Wandels.
- den Beschluss, dass keine mit den Dorferneuerungsmaßnahmen konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgt oder geplant sind.
- die Begründung für die Auswahl des Förderschwerpunktes aus den Ortsteilen oder Stadtteilen.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Ortes als Förderschwerpunkt in das Dorferneuerungsprogramm trifft das zuständige Fachministerium.

6.5.8.2. Gebäude- und Infrastrukturanalyse

Die Gebäude- und Nutzungsanalyse ist vor der Konzeptentwicklung von der Kommune zu erstellen. Sie ist für den Förderschwerpunkt und ggf. für weitere Ortsteile im Vorfeld der Konzeptentwicklung im Auftrag der Kommune durchzuführen. Ziel ist die detaillierte Erfassung der Baustruktur und der wohnungsnahen Infrastruktur in den Kerngebieten und den weiteren Flächen, deren Nutzungsstruktur sich durch den demografischen

Wandel mittelfristig absehbar stark verändern wird.

6.5.8.3. Dorferneuerungskonzept

Die Dorferneuerung wird in den Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines Dorferneuerungskonzepts durchgeführt. Es entsteht im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung und kommunalen Gremien auf der Grundlage der Gebäude- und Infrastrukturanalyse. Es benennt die wichtigsten Handlungsfelder für die Erneuerung und Entwicklung des Ortes. In der Begründung des Bedarfes an Projekten zur wohnungsnahen Infrastruktur sind auch Bestand und Bedarf in Nachbarorten einzubeziehen. Das Dorferneuerungskonzept ist nach Maßgabe der den Vergabeverfahren zugrunde liegenden Aufgabenbeschreibungen im Rahmen eines moderierten Prozesses zu erstellen.

Die im Konzept ausgewiesenen Vorhaben in kommunaler Trägerschaft sind durch die kommunalen Gremien zu beschließen. Die für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständige Behörde unterstützt Bürgerschaft und Gemeinde durch Beratung, Moderation und Verfahrenssteuerung.

6.5.8.4. Nachhaltiges Innenentwicklungskonzept

Das nachhaltige Innenentwicklungskonzept ist aus einer moderierten Gebäude- und Nutzungsanalyse mit detaillierter Erfassung der Baustruktur und der wohnungsnahen Infrastruktur für den Förderschwerpunkt und die einbezogenen Orte abzuleiten. Es soll die Gebäude, die in ein Investitionsmanagement einbezogen werden sollen, benennen und die Durchführung punktueller Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur benennen.

6.5.8.5. Zuschussfähiger Gesamtinvestitionsrahmen für Projekte öffentlicher Träger

Auf der Grundlage der Aussagen des Dorferneuerungskonzeptes und des Fachbeitrages der für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständigen Behörde legt die Bewilligungsstelle das örtliche Fördergebiet nach 6.5.2. und den zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest. Der zuschussfähige Gesamtinvestitionsrahmen enthält die Projekte der öffentlichen Träger, die zu den für öffentliche Träger geltenden Konditionen gefördert werden und die daraus abgeleitete Summe der zuschussfähigen Ausgaben.

Der zuschussfähige Gesamtinvestitionsrahmen enthält auch die Projekte öffentlicher Träger zur Umsetzung nachhaltiger Innenentwicklungskonzepte.

Aufgrund einer Förderzusage durch die Bewilligungsstelle wird zugelassen, dass die ab 01. Januar des laufenden Jahres anfallenden Ausgaben in die Abrechnung der im Verlauf des Programmjahres bewilligten Zuschüsse einbezogen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass der bewilligungsreife Antrag vollständig geprüft und von der Bewilligungsstelle dafür freigegeben wird.

6.6. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ dient der Unterstützung der Ziele der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements in den hessischen Dörfern. Er wird alle drei Jahre vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ausgelobt. Die Sieger des Landeswettbewerbs können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen. Bei der Aufnahme neuer Förderschwerpunkte wird die Teilnahme am Dorfwettbewerb berücksichtigt.

7. Breitbandversorgung

7.1. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unversorgten Regionen zu ermöglichen.

Die Breitbanddienste sollen entsprechend den regionalen Bedürfnissen, die im Rahmen einer Markterhebung/Bedarfserhebung vorab ermittelt wurden, zu erschwinglichen Preisen zugänglich sein. Hierbei soll es sich um marktkonforme Entgelte handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in Gebieten verlangt werden, in denen bei ähnlichen Bedingungen ein Anschluss ohne Förderung erfolgt.

Nachstehend werden folgende Förderangebote zusammengefasst:

- Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Breitbandversorgung in Gewerbegebieten
- Regionale Breitbandberatungsstellen
- Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen

7.2. Breitbandversorgung ländlicher Räume

7.2.1. Fördergebiete

Fördergebiete sind Orte und Ortsteile im ländlichen Raum gemäß Teil 1 Nr. 3, die mit einer Bandbreite von weniger als 1 MBit/s (downstream) versorgt sind.

Außerhalb des ländlichen Raums können in sich geschlossene, mit einer Bandbreite von weniger als 1 MBit/s (download) versorgte Orte oder Ortsteile mit ländlichem Charakter gefördert werden.

7.2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

7.2.3. Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unversorgten Gebieten. Die unversorgten Gebiete ergeben sich aus der Definition des Fördergebiets.

Es kann sich dabei um Städte, Stadtteile, Orte und Ortsteile sowie Kleinsiedlungsgebiete handeln.

Folgende Mindestübertragungsraten sind zu erreichen:

- 2 Mbit/s (downstream) und 192 Kbit/s (upstream) im Falle von privaten und
- 2 Mbit/s (symmetrisch) im Falle von gewerblichen Nutzern, sofern eine Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt.

Gefördert werden können:

7.2.3.1. Investitionen privater oder kommunaler Netzbetreiber in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen durch Zuschüsse zur Abdeckung der Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-Even-Punkt).

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

7.2.3.2. Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Breitbandinfrastrukturmaßnahmen nach 7.2.3.1. dienen.

Für diese Aufwendungen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Höhe einer förderfähigen Ausgabe ist auf max. 10.000 Euro des Nettobetrag beschränkt und bleibt der Klärung von technisch komplexen Sachverhalten vorbehalten.

Dem Antrag auf Förderung ist eine Erklärung beizulegen, mit der die antragstellende Gemeinde für die spätere Investitionsmaßnahme die Pflicht zur Durchführung einer technikneutralen Ausschreibung anerkennt, sofern die Machbarkeitsuntersuchung eine Nichtversorgung dokumentiert. Nur falls als Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung eine bereits bestehende Versorgung nachgewiesen wird, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn in Folge des Vergabeverfahrens nicht durchgeführt wird.

7.2.4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60% der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.2.5. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Wetzlar (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.), zu richten.

Den Antragsunterlagen ist der Nachweis einer fehlenden Breitbandversorgung beizufügen. Diese liegt vor, wenn

- der Zugang zum Internet zwar vorhanden ist, die verfügbare Bandbreite aber unter der Übertragungsrate von 1Mbit/s (downstream) liegt,
- die vorhandene Versorgung nur eine Teilversorgung ist (mind. 5% der Haushalte bzw. mind. 10 Haushalte sind unversorgt) oder
- keine marktüblichen Breitbandangebote im Vergleich zu den Angeboten in besser versorgten Gebieten vorliegen sowie keine Ausbauabsichten der Breitbandanbieter im Sinne der GAK-Rahmenrichtlinie bestehen.

7.2.6. Weitere Bestimmungen

- 7.2.6.1.** Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein Auswahlverfahren durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.
- 7.2.6.2.** Die Beschreibung der öffentlich auszuschreibenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.
- 7.2.6.3.** Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.
- 7.2.6.4.** Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
- 7.2.6.5.** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 7.2.6.6.** Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

7.3. Breitbandversorgung in Gewerbegebieten

7.3.1. Fördergebiete

Unterstützt werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gemäß Teil I, Nr. 3. 1.

7.3.2. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private be-

teiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.3.3. Verwendungszweck

Gefördert werden können Investitionen privater oder kommunaler Netzbetreiber in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von Gewerbegebieten durch Zuschüsse zur Abdeckung der Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-Even-Punkt).

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

Zielsetzung ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unversorgten Gebieten der GRW, um zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe zu unterstützen. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt und in die Förderung mit einbezogen werden.

Als Mindestübertragungsrate sind 2 Mbit/s (symmetrisch) für gewerbliche Nutzer, sofern eine Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt, zu erreichen.

7.3.4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang des Projektes sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der betreffenden Region. Der Fördersatz soll in der Regel 60 % nicht überschreiten.

7.3.5. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Projektunterlagen auf einem Formblatt auf dem Dienstweg, bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt, mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Kassel (Anschrift siehe Teil I Nr. 5), zu richten.

Den Antragsunterlagen ist beizufügen:

- Ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von Gewerbegebieten unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber. Kennzeichen für die Unter- versorgung sind:

- Die Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s.
- Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen.
- Eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet. Dabei sollten neben dem für Gewerbeunternehmen festgestellten Bedarf auch der private Bedarf von umliegenden Haushalten und nicht förderfähigen Unternehmen einbezogen werden (vgl. BAZ vom 21.04.2009, Nr. 59, S. 1460).

7.3.6. Weitere Bestimmungen

7.3.6.1. Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die Kommune zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität eine öffentliche, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Kommune erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

7.3.6.2. Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemies der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der/die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält/halten.

7.3.6.3. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

7.3.6.4. Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitschwelle erforderlich ist.

7.3.6.5. Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nr. 7.3.6.4. selbst durchführt, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

7.3.6.6. Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

7.4. Regionale Breitbandberatungsstellen

7.4.1. Fördergebiete

Das Fördergebiet umfasst ganz Hessen.

7.4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete, regional verankerte Verbände, Institutionen oder Organisationen wie z. B. Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich von Breitband-Infrastruktur und Förderprogrammen sowie mit Verbindungen zu Kommunen und Unternehmen.

7.4.3. Verwendungszweck

Gefördert werden – zeitlich befristet – die Ausgaben für regionale Breitband-Beraterinnen und -Berater, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Breitbandinfrastrukturprojekten ist.

Der Projektzeitraum soll 36 Monate nicht überschreiten.

7.4.4. Art und Umfang der Förderung

Die Ausgaben für die Beratungsstellen werden mit Zuschüssen bis zu 80 % im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

7.4.5. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.), zu richten.

7.5. Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen

7.5.1. Verwendungszweck

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten, Informationsveranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von überörtlichen Breitbandinfrastrukturmaßnahmen dienen. Sie müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben stehen.

7.5.2. Art und Umfang der Förderung

Die Ausgaben für die Planungsarbeiten werden mit Zuschüssen bis zu 50 % im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

7.5.3. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Kassel (Anschrift s. Teil I, Nr. 5.) zu richten.

Teil III

Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226) sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1087), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3219).

Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO inkl. GemHVO-VWbuchfg 2009 und GemHVO Doppik), die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu

beachten. (Siehe auch gemeinsamen Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 26. November 2007 – StAnz. 48/2007 S. 2386.)

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Im Bereich der ländlichen Entwicklung ist für private Träger, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 % betragen, die freihändige Vergabe zulässig.

4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem **Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE)** sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in der jeweils aktuellen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils aktuellen Fassung,
- Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

6. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch

den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 – 2013

- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
7. Private Träger können zu den Konditionen nicht-kommunaler öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen Einrichtungen,
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden, oder
 - die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterliegen, oder
 - deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder an deren Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
8. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:
- „De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
 - Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3) gewährt.
 - Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gem. Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei der Förderung von Unternehmen gemäß Teil II Nr. 1 sind gemäß dem genehmigungsrechtlichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei „De minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

9. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er/sie soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

10. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

11. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben, außer nach Teil II Nr. 1, dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 % aus EU-Mitteln kofinanziert wird.

Bei genehmigungspflichtigen Objekten ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. Falls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde vorgelegt werden kann, kann die Bewilligungsstelle in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Baugenehmigung spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht wird.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

12. Zuschussfähig sind die durch bezahlte Rechnungen von gewerblichen Unternehmen nachgewiesenen baren Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck.

Planungskosten nach der HOAI sind in Höhe der Mindestsätze förderfähig.

Die zuschussfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung und für Baune-

benkosten sind nach den Kostengruppen der DIN 276 in der Fassung von 2006 zu beziffern. Nicht zuschussfähig sind die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung), 500 (Außenanlagen) und 760 (Finanzierung). Ausgaben der Kostengruppe 610 (Ausstattung) sind nur förderfähig, wenn der Anschaffungswert über 410 Euro beträgt.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276 gelten als „Ausgabenansätze“ gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Gk und ANBest-P sowie als „Einzelansätze“ gemäß Nr. 1.2 der Ausgabengliederung nach Anhang 1 Muster 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Gebrauchte Gegenstände sind nur unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe einer nationalen oder gemeinschaftlichen Zuwendung angekauft wurde;
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen;
- c) das Material muss die für den Verwendungszweck erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalkosten gewährt wird, sind die Personalkosten zur Transparenz buchhalterisch getrennt darzustellen (Einrichtung separater Haushaltskonten).

- 13.** Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen zum Beispiel des Bundes oder des Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Kosten des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Kosten-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle eine Vereinbarung nach Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO zu treffen. Davon ausgenommen sind Förderprogramme, deren gegenseitige Kumulation durch Haushaltsvermerke zum Produkthaushalt ausdrücklich erlaubt ist.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung darf der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers im Regelfall 25 Prozent nicht unterschreiten.

Soweit dem Zuwendungsempfänger noch finanzielle Leistungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts projektbezogen bereitgestellt werden, ist eine Förderung auf die nicht gedeckten Kosten beschränkt.

- 14.** Im Bereich der ländlichen Entwicklung sind die zuschussfähigen Kosten vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).

- 15.** Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.

- 16.** Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung erfolgt die Einbeziehung manueller Eigenleistungen in die förderfähigen Ausgaben als Anrechnung von durch Rechnungen belegten Materialausgaben auf die förderfähigen Ausgaben.

- 17.** Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuwendung mindestens 5.000 Euro betragen.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung werden Zuschüsse nur bereitgestellt, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten im Einzelfall mindestens 3.000 Euro betragen.

Die bewilligten Zuschüsse werden nach Abrechnung der zuschussfähigen Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Zuschüsse unter 5.000 Euro werden nur in einer Summe ausgezahlt. Werden bei der Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten förderfähigen Ausgaben unterschritten, wird der Zuschuss nur mit dem entsprechend geringeren Anteil ausgezahlt.

- 18.** Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Förderbescheid festgelegt. Er beträgt mindestens 5 Jahre, bei Infrastrukturen in der Regel 15 Jahre. In besonders begründeten Fällen kann – außer bei Vorhaben, die aus ELER-Mitteln mitfinanziert wurden – bei kleinen und mittleren Unternehmen von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn für mindestens drei Jahre die Zweckbindung erfüllt wurde.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Fertigstellung und bei technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Bewilligungsstelle eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist (mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand) nur in Ausnahmefällen zu fordern.

19. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.

20. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

21. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

22. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können. Offengelegt werden insbesondere die Empfänger von Zahlungen aus dem EFRE und dem ELER.

23. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

Bei einer Förderung mit ELER-Mitteln ist die Mehrwertsteuer generell nicht förderfähig.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 29. Januar 2009 (StAnz 8/2009, S. 460), die mit dieser Neufassung außer Kraft treten, und sie ersetzen Teil II, Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 der Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen vom 04. April 2008 (StAnz 17/2008, S. 1152).

Wiesbaden, den 27. Februar 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I 7-069-c-42-07-14